



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30402-152/4359/17-2024  
Betreff  
Gruber-Höring GmbH in 5622 Goldegg/Pg.

Datum  
20.03.2024

Hauptstraße 1  
5600 St.Johann im Pongau  
Fax +43 5 7599-6219  
bh-st-johann@salzburg.gv.at  
Mag.Dr. Patricia Gasperlmaier  
Telefon +43 5 7599-6332

## Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

### Gruber-Höring GmbH in 5622 Goldegg/Pg.:

- Baupolizeiliche Bewilligung** für die gegenüber der baupol. Bewilligung vom 09.11.2023, Zahl 30402-152/4359/11-2023, eingetretenen Änderungen beim neuen Appartementhaus auf GP .269, 122/2, 122/7, je KG Goldegg, in 5622 Goldegg, Hofmark 48 und Hofmark 95;
- Gewerbebehördliche Genehmigung** für die gegenüber der gewerbebehördlichen Genehmigung vom 09.11.2023, Zahl: 30402-152/4359/12-2023, eingetretenen Änderungen beim neuen Appartementhaus in 5622 Goldegg, GP .269, 122/2 und 122/7, je KG Goldegg - vereinfachtes Verfahren gem. § 359b GewO

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort <b>Goldegg/Pg.</b>		
Datum <b>Dienstag, den 09.04.2024</b>	Zeit <b>13.00 Uhr</b>	Treffpunkt <b>Ort und Stelle</b>

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau  
Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

— Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen		
Ort		
1. Gemeindeamt 5622 Goldegg/Pg		
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Gewerbe und Baurecht, 2. Obergeschoß		
Zeitraum	Zeit	Stiege/Stock/
<b>9 Tage</b> ab dem 25.03.2024	jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr	

— **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter im Bauverfahren beachten Sie bitte**, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Als sonst Beteiligter im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 beachten Sie bitte,** dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde 5622 Goldegg/Pg.
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau ([www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm)) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- durch

kundgemacht wurde.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idgF

Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idgF

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

Jasmin Jakisch

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Gemeinde Goldegg, Hofmark 18, 5622 Goldegg, - samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, E-Mail
2. BH St.Johann Gewerbe und Baurecht, Ing. DI (FH) Michael Rieger, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages, E-Mail
4. Referat Technisches Gewerbewesen, Ing. Florian Grundtner, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, - mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen (1. Termin), Intern
5. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
6. Salzburg Netz GmbH, Industriestraße 24, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
7. Reinhaltverband Salzach-Pongau, Ellmauthal 24, 5452 Pfarrwerfen, E-Mail
8. Gruber-Höring GmbH, Hofmark 48, 5622 Goldegg/Pg., - Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
9. Prommegger Baumanagement GmbH, Marktstraße 9, 5611 Großarl, E-Mail
10. Sandra Höring, Hofmark 95/3, 5622 Goldegg/Pg., als Eigentümerin des Betriebsgrundstückes, Zustellung RSb (dual)
11. Elisabeth Gruber, Klamm 15a, 5621 St. Veit im Pongau, als Eigentümerin des Betriebsgrundstückes, Zustellung RSb (dual)
12. Clemens Galen, Taubstummengasse 13/10, 1040 Wien, Zustellung RSb (dual)
13. Jutta Bürgler, Gemeindeberggasse 73/3/12, 1130 Wien, Zustellung RSb (dual)
14. Dipl.-Ing. Manfred Bürgler, Gertrude-Wondrack-Platz 5/1/8, 1120 Wien, Zustellung RSb (dual)
15. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
16. Maria Verena Hintersteininger, Hofmark 104, 5622 Goldegg/Pg., Zustellung RSb (dual)
17. Dr. Otto Hintersteininger, Hofmark 104, 5622 Goldegg, Zustellung RSb (dual)